

**Amtsgericht München**

Az.: 142 C 18177/12



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]  
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

[REDACTED]  
- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:  
[REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am  
30.10.2012 folgenden

## Beschluss

- I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:
  1. Der Beklagte zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 700,00 €. Damit sind sämtliche Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall abgegolten.
  2. Die Klägerin lässt dem Beklagten nach, diesen Betrag in monatlichen Raten in Höhe von jeweils 140,00 €, jeweils zum ersten des Monats, beginnend zum 01.12.2012, zu begleichen. Kommt der Beklagte mit einer Rate mehr als 7 Tage in Rückstand, so ist die Ratenzahlungsvereinbarung hinfällig und der dann noch offene Betrag sofort zur Zahlung fällig sowie mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinsatz ab dem 01.12.2012 zu verzinsen.
  3. Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen sind die

Kosten des Vergleichs, die gegeneinander aufgehoben werden.

- II. Der Streitwert wird auf 956,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

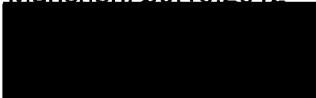
gez.

  
Richter am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

München, 30.10.2012

  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle